

# Länderübergreifende Nutzung von Geobasisdaten durch Bundes- und Landeseinrichtungen – V GeoBund und V GeoLänder –

Von Karin Schultze, Magdeburg

## Zusammenfassung

Mit zwei aktuellen Verträgen hat die AdV zukunftsfähige Rahmenbedingungen für die Nutzung von Geobasisdaten in Bundes- und Landeseinrichtungen geschaffen. Durch den neugefassten V GeoBund befriedigen die Länder die Bedürfnisse des Bundes an digitalen Geobasisdaten. Als Produzenten der Geobasisdaten räumen sich die Länder mit dem neuen V GeoLänder gegenseitig Nutzungsrechte an diesen ein. Im Gesamtpaket gewährleisten beide Verträge die einfache länder- und ebenenübergreifende Nutzung von Geobasisdaten in Bund und Ländern.

## I Einleitung

Mit voranschreitender Digitalisierung arbeiten Bundes- und Landeseinrichtungen bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben zunehmend in einheitlichen Geoinformationssystemen zusammen. Auch für die Durchführung gemeinsamer Vorhaben und Projekte mehrerer Länder werden vermehrt länderübergreifende Geobasisdaten benötigt. Um einheitliche Ergebnisse zu erzielen, soll jeweils ein länderübergreifender harmonisierter Geobasisdatensatz genutzt werden. Hierfür waren in der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) die vertraglichen Rahmenbedingungen zu schaffen. In Umsetzung der landesgesetzlichen Aufträge zur Bereitstellung der Geobasisdaten und in Realisierung der Strategie der AdV zur Bereitstellung der Geobasisdaten über Geodatendienste (AdV-Bereitstellungsstrategie) hat die AdV hierzu in 2019 zwei grundlegende Beschlüsse gefasst. Mit dem neugefassten Vertrag über die kontinuierliche Übermittlung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder zur Nutzung im Bundesbereich (V GeoBund) und dem neuen Vertrag über die gegenseitige Nutzung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder (V GeoLänder) liegen aktuell zwei Vertragswerke vor, die sich hinsichtlich ihres Vertragsgegenstandes zwar grundsätzlich unterscheiden, aber im Gesamtkontext die anforderungsgerechte länder- und verwaltungsebenenübergreifende Nutzung der Geobasisdaten gewährleisten.

**Geobasisdaten für Bundes- und Landesaufgaben**

## 2 Handlungsrahmen

Die Bereitstellung und die Lizenzierung von Geobasisdaten obliegen nach der verfassungsmäßigen Kompetenzordnung den Ländern (Abb. 1). Die Vermessungs- und Geoinformationsverwaltungen unterhalten in den Ländern jeweils Vertriebsstellen, über die sie ihre Geobasisdaten den Nutzern nach landesspezifischen Regelungen zur Verfügung stellen. Die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden der Länder sind Geodatenmanager ihres Landes und zentraler Ansprechpartner für die Nutzer der Geobasisdaten in ihrem Land. Für die länderübergreifenden Datenabgaben haben die Länder drei zentrale Vertriebsstellen unter Steuerung des Lenkungsaus-

**Zentrale und dezentrale Vertriebsstellen der Länder**

schusses Geobasis (Daten von SAPOS, Geotopographie, Hauskoordinaten / Hausumringe) eingerichtet [Schultze 2012 und Schultze 2015]. In bewährter Weise stellen die Länder so seit Jahrzehnten in Umsetzung landesgesetzlicher Aufträge für das gesamte Staatsgebiet die qualitativ hochwertigen amtlichen Geobasisdaten auch für nationale Aufgabenstellungen anforderungsgerecht zur Verfügung [Schultze 2017].



Abb. 1: Bereitstellung von Geobasisdaten an Bundes- und Landeseinrichtungen

Landeseinrichtungen erhalten die Geobasisdaten zu den landesspezifischen Konditionen. Dabei reicht das Spektrum von gebührenbehafteten Ressortvereinbarungen bis zur freien Nutzung. Der Bund erhält die Geobasisdaten für die Nutzung im Bundesbereich zur Wahrnehmung seiner Pflichtaufgaben auf vertraglicher Basis (V GeoBund). Als Dienstleistungszentrum des Bundes koordiniert das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) die Nutzung der mit dem V GeoBund lizenzierten Geobasisdaten durch die Bundeseinrichtungen.

### 3 Geobasisdaten für Bundeseinrichtungen

#### Zielstellung

Der neugefasste V GeoBund ist mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft getreten und löst den Vorgängervertrag aus 2016 ab. Der Ansatz der Länder, 16 Einzelverträge mit dem Bund „unter einem Dach“ zu schließen, hat sich seit 1999 bewährt, siehe auch Abb. 3. Der Vertrag wurde in den vergangenen Jahren wiederholt an aktuelle Entwicklungen angepasst, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme weiterer Geobasisdaten. Vertragsgegenstand ist die Nutzung von Geobasisdaten der Länder durch den Bund zur Wahrnehmung seiner Pflichtaufgaben. Pflichtaufgaben des Bundes sind öffentliche nationale, unionsrechtliche und internationale Aufgaben sowie Aufgaben auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen, die der Bund durch Gesetze oder aufgrund von Gesetzen wahrnimmt. Ziel des aktuellen Vertragsabschlusses war es, den aus der Digitalisierung resultierenden Anforderungen an die Nutzung von Geobasisdaten durch den Bund gerecht zu werden. Hierzu wurden das Portfolio um hochpräzise und detaillierte Geobasisdaten ergänzt und die Nutzungsrechte deutlich erweitert.

Der Bund nutzt sämtliche für die Wahrnehmung seiner Pflichtaufgaben erforderlichen Geobasisdaten und Geodatendienste, siehe Tab. 1. Neu aufgenommen wurde

ein hochpräzises Digitales Geländemodell (DGM5) und das 3D-Gebäudemodell mit standardisierten Dachformen (3D-Gebäudemodell im Level of Detail 2 – LoD 2). Somit steht den Bundeseinrichtungen ein breites Spektrum an digitalen Geobasisdaten deutschlandweit flächendeckend qualitätsgesichert und anforderungsgerecht zur Verfügung.

## Geobasisdaten

lfd. Nr.	Geobasisdaten	Lieferzyklus	Datenformat/Schnittstelle
1a	Digitales Basis-Landschaftsmodell (Basis-DLM)	fester Zyklus von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende	NAS oder SHAPE
1b	Digitale Topographische Karten DTK25	innerhalb von 2 Monaten nach Aktualisierung im Land	GeoTIFF Group 4 oder GeoTIFF LZW
1c	DTK50		
1d	DTK100		
1e	Digitale Geländemodelle DGM5	jährlich bis zum 31. Dezember	XYZ-ASCII-File
1f	DGM10		
1g	DGM25		
1h	DGM50		
1i	Digitales Orthophoto der Auflösung 20cm (DOP20)	innerhalb von 2 Monaten nach Aktualisierung im Land	GeoTIFF RGBI
1j	Hauskoordinaten (HK)	jährlich jeweils bis zum 31. August mit Stand vom 1. April	Abgabestandard HK
1k	Hausumringe (HU)		Abgabestandard HU
1l	3D-Gebäudemodelle LoD1	jährlich jeweils bis zum 31. August mit Stand vom 1. April	Abgabestandard LoD1
1m	3D-Gebäudemodelle LoD2 (Erste Lieferung 2020, soweit verfügbar)		Abgabestandard LoD2
1n	Daten für das Quasigeoid	innerhalb von 3 Monaten nach Aktualisierung im Land	Datenaustauschformat Schwere-messungsdaten
<b>Geodatendienste</b>			
2a	WebAtlasDE	permanent	WMS, WMTS
2b	Geokodierungsdienst (für Adressen, geographische Namen und POI)	permanent	OSGTS, WFS

**Tab. 1:** Vom V GeoBund umfasste Geobasisdaten (gemäß Anlage I zum V GeoBund)

Durch den V GeoBund werden sämtlichen mit der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben befassten Einrichtungen des Bundes Nutzungsrechte an den Geobasisdaten eingeräumt. Insbesondere sind das die Bundesbehörden, die sonstigen der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Bundesorgane und Bundeseinrichtungen, die Bundeswehr, sowie Zuwendungsempfänger des Bundes, die zu 50% und mehr vom Bund gefördert werden, soweit sie im Auftrag des Bundes Pflichtaufgaben wahrnehmen. Explizit ausgenommen werden Landeseinrichtungen im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes nach dem Grundgesetz, da diese die erforderlichen Geobasisdaten nach landesrechtlichen Regelungen von der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde im eigenen Land erhalten.

## Nutzungsberechtigte

Mit dem neuen V GeoBund erhält der Bund ausgeweitete Nutzungsrechte. Durch die nunmehr zugelassene externe Nutzung einschließlich Unterlizenzierung wird dem Bund eine einfache und durchgängige Verwendung seiner Folgeprodukte und -dienste durch Unterlizenznehmer ermöglicht [AdV 2019]. Mit der neuen Vereinbarung ist es möglich, dass Einrichtungen des Bundes digitale Produkte auf der Basis amtlicher Geobasisdaten im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben uneingeschränkt weitergeben z. B. bei der Veröffentlichung von Lärm-, Umwelt- oder Wetterkarten. Die Voraussetzung der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben des Bundes

## Nutzungsrechte

impliziert, dass der Bund keine Produkte „in der Nähe“ der Geobasisdaten erzeugt. Der Bund ist gefordert, seine Belange frühzeitig in die AdV einzubringen, damit die AdV-Produkte seine Bedarfe und Anforderungen decken und Parallelentwicklungen vermieden werden.

## 4 Geobasisdaten für Landeseinrichtungen

### **Einzelfallbezogene Entscheidungen**

Anlass für die Befassung im AdV-Plenum waren vermehrte Anfragen zur zweckgebundenen Weitergabe von Geobasisdaten von Bundeseinrichtungen an Landeseinrichtungen, zusätzlich zu den bereits im jeweiligen Land bereit gestellten Geobasisdaten, z. B. Anfrage der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur Nutzung von Geobasisdaten für länderübergreifende Fachaufgaben in Bund und Ländern; Anfrage der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) zur Nutzung von Geobasisdaten durch die BOS in den Ländern. Anlassbezogen bestand auch der Bedarf, Daten, die vom BKG in dem Verfahren „TopPlus“ auf der Grundlage der Geobasisdaten erzeugt wurden, von Bundeseinrichtungen an Landeseinrichtungen weiterzugeben (OSZE, G20-Gipfeltreffen). Neben dem Erfordernis der Nutzung von einheitlichen kartographischen Produkten bei der Zusammenarbeit von Bundes- und Landespolizeien, bestand hier darüber hinaus wegen der staatsgrenzüberschreitenden Aufgabenwahrnehmung der Bedarf, auch das benachbarte Ausland darzustellen.

### **AdV-Plenumsauftrag 2016**

In diesen Fällen wurden in der Vergangenheit Entscheidungen durch Umlaufbeschlüsse in der AdV oder durch Umfragen im Lenkungsausschuss Geobasis getroffen. Um künftig solche anlassbezogenen zeitaufwendigen Einzelfallentscheidungen im Plenum oder im Lenkungsausschuss Geobasis zu vermeiden, sollte eine generelle Regelung erarbeitet werden. Daher hatte in 2016 das Plenum der AdV in seiner 128. Tagung auf Vorschlag des AdV-Vorsitzenden eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Bund und Ländern mit dem Auftrag eingerichtet, zu erarbeiten, unter welchen Rahmenbedingungen (z. B. Vorablizenzierung von Geobasisdaten durch die Landesvermessungsbehörden) und für welche Zwecke (z. B. gemeinsame Bund-Länder-Projekte, Katastrophenschutz) die dem BKG zur Verfügung stehenden Geobasisdaten an Dritte (z. B. Landesbehörden) technisch bereitgestellt werden dürfen.

### **AdV-Beschluss und Plenumsauftrag 2017**

Ausgehend von den vorliegenden Einzelfällen hatte die Arbeitsgruppe unter Leitung des Landes Sachsen-Anhalt Eckpunkte für eine generelle Regelung zur gegenseitigen Nutzung von Geobasisdaten der Länder erarbeitet und dem AdV-Plenum zur Beschlussfassung auf seiner 129. Tagung vorgelegt. Dieser Vorschlag fand noch nicht die erforderliche Einstimmigkeit im Plenum. Das Plenum verständigte sich, die gegenseitige Nutzung zunächst auf Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beschränken, um zumindest die Rahmenbedingungen für eine der aktuellen Sicherheitslage gerecht werdende Nutzung von Geobasisdaten zu schaffen (AdV-Beschluss 129/13), [AdV 2017]. Des Weiteren wurde mit dem AdV-Beschluss 129/13 für die Ausnahmefälle, dass die Aufgabenwahrnehmung eines Landes eine Bundesgrenzen überschreitende einheitliche Darstellung erfordert, die Nutzung der im Verfahren „TopPlus“ verarbeiteten Geobasisdaten zugelassen.

Für über die Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hinausgehende Anwendungsfälle hat das Plenum die Arbeitsgruppe gebeten, eine Regelung zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe hat zur 130. Plenumstagung der AdV einen Entwurf des V GeoLänder vorgelegt, der die umfassende länderübergreifende nichtkommerzielle

Nutzung der Geobasisdaten für öffentliche Landesaufgaben ermöglicht. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Diskussion der Plenumstagung hat die Arbeitsgruppe den Entwurf angepasst, so dass der V GeoLänder auf der AdV-Klausurtagung 2019 einstimmig beschlossen werden konnte (Abb. 2). Mit dem Beschluss werden die Länder gebeten, den V GeoLänder abzuschließen.

**AdV-Plenum 2018**  
**AdV-Beschluss 2019**

**Beschluss P 2019/4 gemäß Nr. 5.2 der GO-AdV 2018**

**Gegenseitige Nutzung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder  
(V GeoLänder)**

1. Das Plenum der AdV beschließt, die auf der Basis der mit AdV-Beschluss 129/13 festgelegten „Eckpunkte für die gegenseitige Nutzung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder“ erfolgte Zusammenarbeit auf der Grundlage eines Vertrages fortzusetzen.
2. Das Plenum der AdV hält den Entwurf des „Vertrages über die gegenseitige Nutzung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder (V GeoLänder)“ für eine geeignete Grundlage und empfiehlt den Ländern, diesen Vertrag abzuschließen.  
Das Plenum der AdV beauftragt den Lenkungsausschuss Geobasis, den Vertragsabschluss zu koordinieren.
3. Die Nummern 4. bis 9. werden mit Inkrafttreten des V GeoLänder wirksam.
4. Der AdV-Beschluss 129/13 wird aufgehoben.
5. Das Plenum der AdV beauftragt den Lenkungsausschuss Geobasis, soweit erforderlich, Handlungsempfehlungen zum V GeoLänder zu erarbeiten.
6. Die Zentrale Stelle Geotopographie (ZSGT) leistet oder veranlasst bei Bestehen der Voraussetzungen nach § 1 Absätze 2 und 3 V GeoLänder die technische Übermittlung nach § 1 Absatz 5 V GeoLänder ggf. unter Beteiligung der Zentralen Stelle Hauskoordinaten und Hausumringe (ZSHH).
7. Die technische Übermittlung kann durch Nutzungsbefugte nach § 3 V GeoLänder oder durch die die Aufgabewahrnehmung im Sinne des § 4 Absätze 1 und 2 V GeoLänder koordinierende Bundes- oder Landeseinrichtung angefragt werden.
8. Die technische Übermittlung kann auf Veranlassung der ZSGT auch von einer koordinierenden Bundes- oder Landeseinrichtung vorgenommen werden.
9. Die ZSGT berichtet jeweils zum 30. April des Folgejahres mit ihrem Jahresbericht über die Nutzungen nach § 3 sowie nach § 4 Absätze 1 und 2 V GeoLänder, insbesondere hinsichtlich der Empfänger, des Umfangs und des Nutzungszweckes.
10. Das Plenum dankt den Mitgliedern der AG V GeoLänder für die geleistete Arbeit. Die AG wird aufgelöst.

**Abb. 2:** AdV-Beschluss  
[AdV 2019]

Neben den Bestimmungen zum Vertrag enthält der Beschluss die zu dessen Umsetzung erforderlichen Regelungen, die nicht zwischen den Ländern vertraglich geregelt werden können (Nrn. 6 bis 9).



## 5 V GeoLänder

### Zielstellung

Mit dem am 1. September 2019 in Kraft getretenen V GeoLänder werden insbesondere die Rahmenbedingungen für die mit fortschreitender Digitalisierung vermehrte länderübergreifende Kooperation von Landeseinrichtungen auch in Zusammenarbeit mit dem Bund in fachlichen und technischen Gesamtsystemen geschaffen. Hierfür sollen die betroffenen - und ggf. durch die Fachverwaltung weiterverarbeiteten - Geobasisdaten zweckbezogen zusätzlich (zu den von den jeweiligen Landes- oder Bundeseinrichtungen bereits lizenzierten Geobasisdaten) in einem Datensatz technisch übermittelt werden. So wird ermöglicht, dass alle an einem Vorhaben Beteiligten im Bund und im jeweiligen Land mit identischen Datensätzen in einem Gesamtsystem länderübergreifend arbeiten.

### Landesrechtliche Voraussetzungen

Grundsätzlicher Lösungsansatz ist, dass die Länder sich durch Vertrag generell unter bestimmten Voraussetzungen gegenseitig Nutzungsrechte an ihren Geobasisdaten einräumen. Zentrale Bedingung ist, dass jede an einer länderübergreifenden Aufgabenwahrnehmung beteiligte Landeseinrichtung die dafür benötigten Geobasisdaten ihrerseits für ihren Zuständigkeitsbereich bei ihrer Vermessungs- und Geoinformationsbehörde lizenziert hat oder eine Lizenzierung landesrechtlich nicht erforderlich ist. Entsprechend der verfassungsmäßigen Zuständigkeit treten ausschließlich die Länder gegenüber den Landeseinrichtungen als Lizenzgeber auf und stehen in direktem Kontakt zu den Nutzern im eigenen Land. Die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden bleiben als Geodatenmanager ihres Landes zentraler Ansprechpartner für Geobasisdaten. Vor diesem Hintergrund ist die von der Zentralen Stelle Geotopographie (ZSGT) zu leistende oder zu veranlassende Übermittlung von Geobasisdaten ein rein technischer Vorgang (Abb. 3).

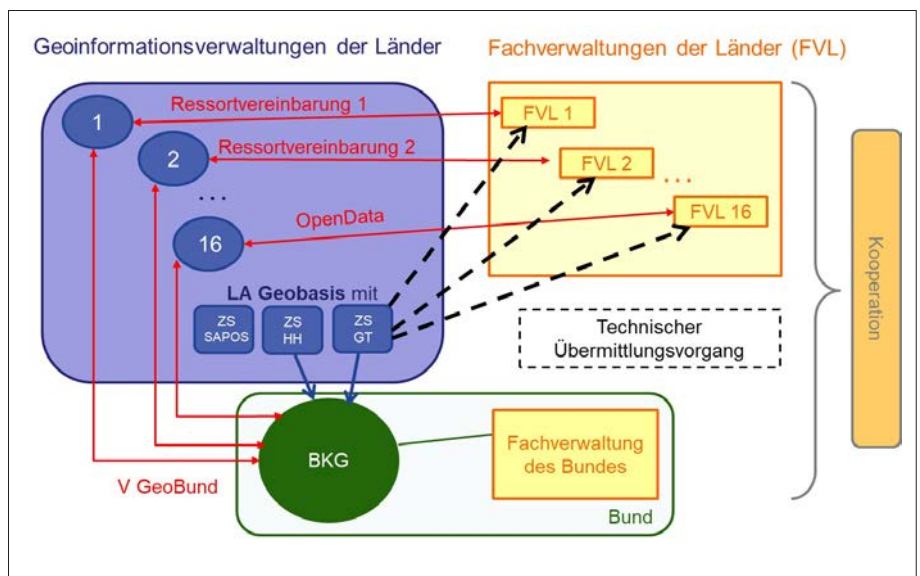


Abb. 3: Generelle Regelung des V GeoLänder

### Grundsatz

Für die technische Übermittlung länderübergreifender einheitlicher und harmonisierter Geobasisdaten zur Wahrnehmung nichtkommerzieller öffentlicher Aufgaben differenziert der Vertrag zwischen den Fallgestaltungen:

- ◆ Die Länder räumen sich generell gegenseitig Nutzungsrechte an ihren Geobasisdaten ein, sofern durch eine nutzende Stelle die Nutzung gleichartiger Geobasisdaten im eigenen Land landesrechtlich lizenziert ist oder eine solche Lizenzierung nicht erforderlich ist. Geobasisdaten des einen Landes sind dann gleichartig zu den Geobasisdaten eines anderen Landes, wenn sie sowohl hinsichtlich der Art als auch des Maßstabes/der Auflösung identisch sind (z. B. DGMI0 Land A ist gleichartig zu DGMI0 Land B).
- ◆ Die Länder sind mit der zusätzlichen technischen Übermittlung der Geobasisdaten für das eigene Land einverstanden, sofern diese im eigenen Land landesrechtlich lizenziert sind oder eine solche Lizenzierung nicht erforderlich ist.
- ◆ Die Länder sind mit der technischen Übermittlung der Daten, die auf Basis ihrer Geobasisdaten im Verfahren „TopPlus“ erzeugt wurden, unter den Voraussetzungen einverstanden, dass eine Bundesgrenzen überschreitende einheitliche Darstellung für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Voraussetzung ist auch für diesen Ausnahmefall, dass die im Verfahren TopPlus verarbeiteten Geobasisdaten jeweils im eigenen Land im erforderlichen Umfang lizenziert sind, sofern eine solche landesrechtlich erforderlich ist.

Zur Prüfung der Voraussetzungen für die technische Übermittlung führt die ZSGT eine Liste der Geobasisdaten, für die eine Lizenzierung landesrechtlich nicht erforderlich ist. Für alle anderen Geobasisdaten unterrichtet die ZSGT unmittelbar nach Eingang einer Datenanfrage die betroffenen Vermessungs- und Geoinformationsbehörden. Diese prüfen jeweils das Bestehen der festgelegten Voraussetzungen, räumen ggf. die erforderlichen Lizenzierungen ein und informieren die ZSGT. Damit bleiben die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden weiterhin erster Ansprechpartner für Geobasisdaten in ihrem Land. Die über viele Jahre aufgebauten organisatorischen und persönlichen Kontakte werden genutzt. Dies verspricht eine schnelle, anwendungsfallbezogene Beratung. Die länderübergreifende Nutzung von Geobasisdaten wird erleichtert und gleichzeitig wird durch die Beratungskompetenz in den Vertriebsstellen der Länder eine hohe Servicequalität in der Fläche geboten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen leistet oder veranlasst die ZSGT die technische Übermittlung der Geobasisdaten, ggf. unter Beteiligung der Zentralen Stelle Hauskoordinaten und Hausumringe (ZSHH), falls Bedarf bezüglich der dort vorliegenden Geobasisdaten besteht. Sofern die technische Übermittlung für die zugelassenen Nutzungen nicht von der ZSGT direkt geleistet werden kann, veranlasst sie diese bei der entsprechenden beteiligten Bundes- oder Landeseinrichtung, z. B. BD-BOS an BOS im Funknetzplanungswerkzeug PegaPlan, ein Landesstatistikamt an das Bundesstatistikamt oder andere Landesstatistikämter.

Der Vertrag regelt die gegenseitige Nutzung der in Abb. 4 aufgeführten Geobasisdaten, -dienste und -anwendungen der Länder. Dabei sind auch die von den Fachverwaltungen der Länder weiterverarbeiteten Geobasisdaten umfasst, z. B. Anreichern der Geobasisdaten um Fachdaten im Tier-Seuchen-Nachrichtensystem (TSN) oder im Straßenverkehrsunfallatlas. Die Voraussetzung der landesrechtlichen Lizenzierung bleibt bestehen, sofern erforderlich.

Der V GeoLänder setzt das Erfordernis der länderübergreifend einheitlichen oder harmonisierten Geobasisdaten für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben der Länder voraus. Unter diese Fallgestaltung fallen z. B. die

### Technische Übermittlung

### Geobasisdaten

### Erfordernis einheitlicher oder harmonisierter Geobasisdatensätze

- ◆ Wahrnehmung verwaltungsebenen-übergreifender gemeinschaftlicher Aufgaben (Sicherstellen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; Aufgaben der amtlichen Statistik, z. B. Straßenverkehrsunfallatlas),
- ◆ Zusammenarbeit in einem fachlichen und technischen Gesamtsystem (Aufgaben der amtlichen Statistik, Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)).



#### Geotopographische Geobasisdaten

- Digitales Basis-Landschaftsmodell (Basis-DLM)
- Digitale Topographische Karten (DTK25, DTK50, DTK100)
- Digitale Geländemodelle (DGM5, DGM10, DGM25, DGM50)
- Digitale Orthophotos (DOP20, DOP40)
- Daten des Quasigeoid



#### Amtliche Hauskoordinaten und Hausumringe, 3D-Gebäudemodell

- Amtliche Hauskoordinaten Deutschland (HK-DE)
- Amtliche Hausumringe Deutschland (HU-DE)
- 3D-Gebäudemodell (LoD 1 und LoD2)



#### Weitergehende Geodatendienste und Anwendungen

- Geokodierungsdienst
- WebAtlasDE
- DOP-Viewer

Fotos: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

**Abb.4:** Vom V GeoLänder umfasste Geobasisdaten (gemäß Anlage I zum V GeoLänder)

Von einer Erforderlichkeit für die Nutzung länderübergreifend einheitlicher oder harmonisierter Geobasisdaten ist insbesondere auszugehen, wenn die Nutzung bzw. technische Übermittlung erfolgt für

- ◆ ein Bund-Länder- oder Länder-Vorhaben oder
- ◆ einen Fall von Prozessketten oder Auftragsverarbeitung,

die auf der Grundlage einer Bund-Länder- oder Länder-Arbeitsgemeinschaft, eines Gesetzes, eines Verwaltungsabkommens oder einer Verwaltungsvereinbarung durchgeführt werden. Hierbei kann es sich um eine zeitlich begrenzte Zusammenarbeit aus Anlass eines konkreten Einzelereignisses oder eine dauerhafte, institutionalisierte Zusammenarbeit handeln. Eine endliche Aufgabe wird ausgelöst durch ein Projekt, dessen zeitliches Ende von Beginn an absehbar ist, z. B. Aufgaben aufgrund zeitlich begrenzter Großveranstaltungen anlässlich des Tages der deutschen Einheit oder eines G20/G7/G8-Gipfeltreffens. Prozessketten oder Auftragsverarbeitung liegen z. B. bei einer ämterübergreifenden Aufgabenerledigung im Bereich von Aufgaben der amtlichen Statistik vor. Bei einer Daueraufgabe ist deren zeitliches Ende nicht absehbar, z. B. der auf unbestimmte Zeit angelegte Aufbau und Betrieb eines polizeilichen Gesamtsystems.

#### Grundlagen der Länderkooperationen

Entsprechende Vorhaben müssen auf dokumentierten Grundlagen der beteiligten Stellen beruhen, die die Erforderlichkeit der länderübergreifend einheitlichen oder harmonisierten Geobasisdaten begründen und aus denen Zweck, Zeitraum der



Nutzung und Nutzungsbefugte hervorgehen, z. B. auf der Grundlage einer Arbeitsgemeinschaft, eines Gesetzes, eines Verwaltungsabkommens oder einer Verwaltungsvereinbarung. Ein Verwaltungsabkommen oder eine Verwaltungsvereinbarung liegt z. B. in den Fällen von Tierseuchen-Nachrichten-System (TSN), Zusammenarbeit von BDBOS und BOS im Funknetzplanungswerkzeug PegaPlan und Aufgaben der amtlichen Statistik vor.

Bei der Nutzung von Geobasisdaten wird zwischen folgenden Zwecken unterschieden:

### Nutzungszwecke

#### ◆ Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Es werden die Regelungen des AdV-Beschlusses 129/13 aufgegriffen und so die Rahmenbedingungen für eine der aktuellen Sicherheitslage gerecht werdende Nutzung von Geobasisdaten im Rahmen von länderübergreifender Zusammenarbeit und Bund-Länder-Kooperationen geschaffen.

Unter diese Fallgestaltung fallen Vorhaben, an denen mindestens zwei Länder (Länder-Vorhaben) oder der Bund und mindestens ein Land (Bund-Länder-Vorhaben) beteiligt sind. Das Vorhaben dient insbesondere dem Zivil- und Katastrophenschutz, der Terrorismusbekämpfung, dem Verfassungsschutz und der Strafverfolgung, z. B.

- fachliche und technische Gesamtsysteme
  - das Planungsprogramm der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Pegaplan),
  - das Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS),
  - das Tierseuchen-Nachrichten-System (TSN),
  - polizeiliche Systeme
- Großveranstaltungen anlässlich des Tages der deutschen Einheit oder eines G20/G7/G8-Gipfeltreffens

#### ◆ gemeinsame Vorhaben mehrerer Länder – mit oder ohne Beteiligung des Bundes

Vorhaben, an dem mehrere Länder beteiligt sind – mit Beteiligung des Bundes (Bund-Länder-Vorhaben) oder ohne Beteiligung des Bundes (Länder-Vorhaben), beispielsweise

- Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften wie LAWA
- Bund-/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee (BLANO)
- sonstige fachliche und technische Gesamtsysteme
  - Aufgaben der amtlichen Statistik, z. B. Straßenverkehrsunfallatlas

Von einem gemeinsamen Vorhaben ist auch dann auszugehen, wenn mehrere Länder ein solches Vorhaben vereinbart haben, jedoch einzelne Länder sich erst später datentechnisch beteiligen.

Es wird eingeschätzt, dass mit der Aufnahme der länderübergreifenden Kooperation mehrerer Länder die weit überwiegende Mehrheit der aktuell bekannten Fälle für die Nutzung von Geobasisdaten in fachlichen und technischen Gesamtsystemen abgedeckt wird.

#### ◆ Wahrnehmung von Landesaufgaben, die eine Bundesgrenzen überschreitende einheitliche Darstellung erfordert

Die Nutzung der im Verfahren „TopPlus“ verarbeiteten Geobasisdaten wird auf die Ausnahmefälle beschränkt, in denen die Aufgabenwahrnehmung eines Landes eine Bundesgrenzen überschreitende einheitliche Darstellung erfordert, da innerhalb des Bundesgebietes deutschlandweite einheitliche Geobasisdaten genutzt werden. Mit der Realisierung des Verfahrens Smart Mapping wird per se eine Bundesgrenzen überschreitende einheitliche Darstellung gegeben sein, da Bund und Länder das gemeinsame Verfahren jeweils für ihre Aufgaben einsetzen werden. Insofern handelt es sich diesbezüglich um eine Übergangsregelung.

### **Nutzungsbefugte und Weitergabe**

Der Kreis der Nutzungsbefugten wurde umfassend gewählt, so dass die mit der Wahrnehmung von Landesaufgaben befassten Einrichtungen die Geobasisdaten nutzen können. Die Weitergabe an andere mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragte Stellen ist zulässig. Hierunter fallen Stellen, deren Kenntnis von den Geobasisdaten für die Vorhabens- und Aufgabenerledigung der nach dem Vertrag befugten Stelle erforderlich ist und ein entsprechender gesetzlicher oder vertraglicher Auftrag besteht. Dies umfasst zum einen die Bearbeitung durch die Kooperationspartner in bestimmten Prozessketten (z. B. ein Statistisches Landesamt bearbeitet die Daten und gibt diese anschließend an ein zweites Amt weiter). Zum anderen ist auch die für die Aufgabenwahrnehmung notwendige Einbindung Dritter zulässig (z. B. Beteiligung von Hilfsorganisationen und Stellen, die nach den Rettungsdienstgesetzen der Länder im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz tätig sind sowie an das Technische Hilfswerk (THW), wenn es bei der Katastrophenbekämpfung ebenfalls im Einsatz ist).

### **Nutzungsbereich**

Da in der Regel die jeweilige Einrichtung ihr Zuständigkeitsgebiet bearbeitet, nutzt die einzelne Landeseinrichtung innerhalb eines Gesamtsystems regelmäßig die Geobasisdaten ihres Landesgebietes (z. B. Gesamtsystem der Polizei, Straßenverkehrsunfallatlas). Auch die Nutzung der Geobasisdaten über das eigene Land hinaus muss sich immer auf die Erfüllung der eigenen Landesaufgaben beziehen.

### **Anlagen zum Vertrag**

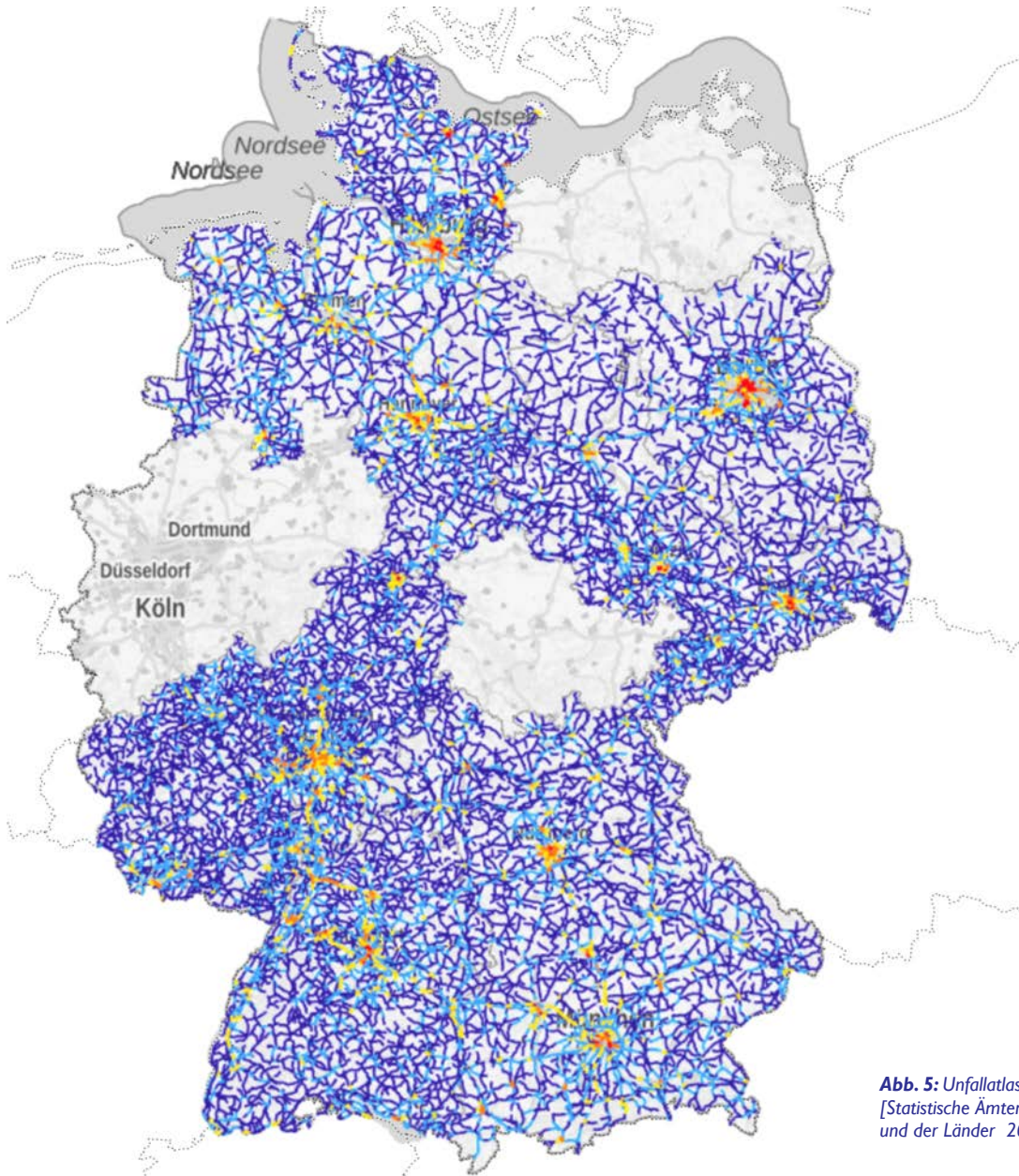
Der Vertrag enthält zwei Anlagen. Zum einen werden die vom Vertrag umfassten Geobasisdaten explizit aufgeführt. Zum anderen wird zur Beförderung eines gemeinsamen Grundverständnisses dem Vertrag ein Glossar beigelegt, der wesentliche Begriffe des Vertrages erläutert.

## **6 Fazit**

Durch beide Verträge wird die Nutzung der Geobasisdaten der Länder gefördert und in der Folge das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen weiter gestärkt. Der V GeoBund ermöglicht den Bundeseinrichtungen zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben eine einfache und weitreichende Nutzung aller erforderlichen Geobasisdaten. Der Präsident des BKG sieht hierin eine elementare Voraussetzung für die fortschreitende Digitalisierung in Deutschland [BKG 2019]. Mit dem V GeoLänder haben die Länder einen Vertrag geschlossen, der die umfassende länderübergreifende nichtkommerzielle Nutzung der Geobasisdaten durch Landeseinrichtungen für öffentliche Landesaufgaben ermöglicht.

Die AdV hat somit die Voraussetzungen für die Nutzung von Geobasisdaten im Rahmen der länderübergreifenden Zusammenarbeit der Landeseinrichtungen sowie für deren Kooperation mit Bundeseinrichtungen bei der Wahrnehmung von öffentlichen Landes- bzw. Bundesaufgaben geschaffen. So arbeiten beispielsweise das Sta-

tistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter beim Unfallatlas zusammen, der im Statistikportal zugänglich ist, siehe Abb. 5. Grundlage für die Visualisierung der Fachdaten sind der WebAtlasDE und Ortophotos. Die Nutzungsrechte hieran besitzt das Statistische Bundesamt über den V GeoBund. Die Statistischen Landesämter nutzen diese Geobasisdaten nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen, in Sachsen-Anhalt über das mit dem Ministerium des Inneren abgeschlossene Geoleistungspaket. Die digitale Verarbeitung in Prozessketten des Statistischen Verbundes von Bund und Ländern in einem fachlichen Gesamtsystem wird durch den V GeoLänder ermöglicht.



**Abb. 5:** Unfallatlas  
[Statistische Ämter des Bundes  
und der Länder 2019]

**Anschrift der Autorin****Karin Schultze**

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt

Turmschanzenstraße 30

39114 Magdeburg

E-Mail: Karin.Schultze@mlv.sachsen-anhalt.de

**Literaturverzeichnis****AdV 2017:**

Eckpunkte für die gegenseitige Nutzung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder, Beschluss 129/13, n.v.

**AdV 2019:**

Gegenseitige Nutzung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder, Beschluss P 2019/4, n.v.

**BKG 2019:**

Geodaten für alle: Bund-Länder-Vertrag eröffnet neue Horizonte für die Nutzung von Geodaten, Pressemitteilung des BKG vom 01.07.2019, [https://www.bkg.bund.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/BKG/DE/PM\\_2019/190701-VGeoBund.html](https://www.bkg.bund.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/BKG/DE/PM_2019/190701-VGeoBund.html), 01.09.2019.

**Schultze, K. 2012:**

Lenkungsausschuss Geobasis – Einheitlichkeit und Partizipation, Zeitschrift für das Öffentliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt (LSA VERM), 18, I, Magdeburg, S. 17-28.

**Schultze, K. 2015:**

Strategie der AdV zur Bereitstellung der Geobasisdaten über Geodatendienste, Zeitschrift für das Öffentliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt (LSA VERM), 21, 2, Magdeburg, S. 99–106.

**Schultze, K. 2017:**

Das Geobasisinformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt, Flächenmanagement und Bodenordnung (fub), 5/2017, Chmielorz Verlag, Wiesbaden, S. 193–198.

**Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2019:**

Unfallatlas, <https://unfallatlas.statistikportal.de>, 01.09.2019.